

Vertrag über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums in der Stadt Ettlingen	Vertrag über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrum Specht Rohrackerweg 24, 76275 Ettlingen	
zwischen	zwischen	
der Stadt Ettlingen vertreten durch den Oberbürgermeister Marktplatz 2, 76275 Ettlingen, - im Nachfolgenden „Stadt“ genannt –	der Stadt Ettlingen vertreten durch den Oberbürgermeister Marktplatz 2, 76275 Ettlingen, - im Nachfolgenden „Stadt“ genannt –	
und	und	
der Arbeiterwohlfahrt, Sozialer Dienst gGmbH Zollhallenstr. 16, 76646 Bruchsal, vertreten durch den Geschäftsführer - im Nachfolgenden „AWO“ genannt -	der Arbeiterwohlfahrt (AWO), Soziale Dienste gGmbH Prinz-Wilhelm-Straße 3, 76646 Bruchsal, vertreten durch die Geschäftsleitung - im Nachfolgenden „AWO“ genannt -	
§ 1 Nutzungsobjekt	§ 1 Nutzungsobjekt	
(1) Die für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums erforderlichen Gebäude und Einrichtungen auf einem Teil des Grundstücks Flurstück-Nr. 900, Rohrackerweg 24, werden von der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Einzelheiten ergeben sich aus dem angeschlossenen Lageplan, der Bestandteil des Vertrages ist (Anlage 1).	(1) Die für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums erforderlichen Gebäude und Einrichtungen auf einem Teil des Grundstücks Flurstück-Nr. 900, Rohrackerweg 24, werden von der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem angeschlossenen Lageplan und Grundrissplan der Gebäude mit Werkstätten , die Bestandteil des Vertrages sind (Anlage 1).	Ergänzung Grundrissplan mit Werkstätten
(2) Eine generelle Untervermietung oder Unterverpachtung der Gebäude durch die AWO ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die gelegentliche Überlassung von Räumen gegen Entgelt für Veranstaltungen gemäß der pädagogischen Konzeption des Hauses.	(2) Eine Untervermietung oder Unterverpachtung der Gebäude durch die AWO an einen Verein oder eine Organisation zur Dauernutzung ist nicht vorgesehen aber in begründeten Einzelfällen und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich . Dies betrifft nicht die gelegentliche Überlassung von Räumen gegen Entgelt für Veranstaltungen gemäß der pädagogischen Konzeption des Hauses (Anlage 2). Vermietungsentgelte müssen in den Kinder- und Jugendhausbetrieb fließen.	Räume sind Eigentum der Stadt und sollen nur für Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Wenn die Räume vermietet werden, müssen die Entgelte Betrieb zu Gute kommen.
	(3) Dauernutzer müssen sich an den Reinigungskosten beteiligen.	Aufgrund stetig steigender Reinigungskosten müssen sich Dauernutzer an den Kosten beteiligen
	(4) Generell gilt, dass die eigenen Veranstaltungen des Kinder- und Jugendhauses Vorrang vor anderen Veranstaltungen haben und die eigentlichen Aufgaben des Kinder- und Jugendhauses durch die Überlassung der Räumlichkeiten nicht darunter leiden dürfen.	
	(5) Die AWO übt das Hausrecht aus.	
§ 2 Gegenstand der Einrichtung	§ 2 Gegenstand der Einrichtung	
(1) Die AWO betreibt in den überlassenen Räumen ein Kinder- und Jugendzentrum als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung.	(1) Die AWO betreibt in den überlassenen Räumen ein Kinder- und Jugendzentrum als Einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit und der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung.	
(2) Die AWO erfüllt diese Aufgabe als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Satzung und Grundsätze nach Maßgabe einer vertraglich festgelegten pädagogischen Konzeption. Dazu arbeitet die AWO vertrauensvoll mit den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit zusammen	(2) Die AWO erfüllt diese Aufgabe als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen ihrer Satzung und Grundsätze nach Maßgabe der vertraglich festgelegten pädagogischen Konzeption (Anlage 3). Dazu arbeitet die AWO vertrauensvoll mit den Trägern und Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit zusammen.	Die pädagogische Konzeption ist die Grundlage der Kinder- und Jugendarbeit

(3) Das Kinder- und Jugendzentrum ist in der Regel an mindestens fünf Tagen in der Woche geöffnet zu halten. In den Schulferien sind Mindestöffnungszeiten gemäß den Absprachen mit dem Amt für Jugend, Familie und Soziales zu gewährleisten.	(3) Das Kinder- und Jugendzentrum ist in der Regel an mindestens fünf Tagen in der Woche (mindestens 32 Wochenstunden) geöffnet zu halten. In den Schulferien sind Mindestöffnungszeiten gemäß den Absprachen mit der Stadt zu gewährleisten.	
(4) Die AWO hat sicherzustellen, dass Recht und Gesetz – insbesondere die Bestimmungen zum Schutze der Jugend und die Vorschriften für den Brand- und Unfallschutz eingehalten werden.	(4) Die AWO hat sicherzustellen, dass Recht und Gesetz – insbesondere die Bestimmungen zum Schutze der Jugend und die Vorschriften für den Brand- und Unfallschutz eingehalten werden.	
(5) Das Kinder- und Jugendzentrum ist durch den Leiter bzw. die Leiterin bzw. deren Vertreter im Jugendbeirat der Stadt Ettlingen vertreten.		Absatz 5 wird ganz gestrichen, da es keinen Jugendbeirat mehr gibt
§ 3 Pädagogisches Konzept	§ 3 Pädagogisches Konzept	
(1) Die AWO hat durch den Betrieb des Hauses Angebote zur aktiven Gestaltung der Freizeit an die Gesamtheit der Kinder und Jugendlichen in Ettlingen zu unterbreiten. Dazu ist ein Jahresprogramm in Zusammenarbeit mit den Jugendlichen, den Jugendhausmitarbeitern und dem Amt für Jugend, Familie und Soziales zu erstellen. Das Jahresprogramm hat den Charakter einer verbindlichen Zielvorgabe.	(1) Die AWO hat durch den Betrieb des Hauses Angebote zur aktiven Gestaltung der Freizeit an die Gesamtheit der Kinder und Jugendlichen in Ettlingen zu unterbreiten. Dazu ist ein Jahresprogramm im engen Austausch mit den Jugendlichen, den Jugendhausmitarbeitern und der Stadt zu erstellen. Das Jahresprogramm hat den Charakter einer verbindlichen Zielvorgabe.	Der regelmäßige enge Austausch zwischen Stadt und dem Kinder- und Jugendzentrum ist unverzichtbar
(2) Die Angebote und Veranstaltungsformen umfassen insbesondere:	(2) Die Angebote und Veranstaltungsformen umfassen insbesondere:	
(a) Offene Angebote, an denen sich Kinder und Jugendliche nach Neigungsgruppen und Interessen orientieren können	(a) Offene Angebote, an denen sich Kinder und Jugendliche nach Neigungsgruppen und Interessen orientieren können	
(b) Freizeit- und Betreuungsangebote (u.a. Ferienpass, Spechtferien, Erlebniswochen während der Schulferien)	(b) Freizeit- und Betreuungsangebote während der Schulferien	
(c) Begegnungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten	(c) Begegnungs- und Unterhaltungsmöglichkeiten	
	(d) Mittagstisch für Kinder und Jugendliche	Der Mittagstisch ist ein zentrales Angebot zum Beziehungsaufbau
(d) Angebote zur musischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bildung	(e) Angebote zur musischen, kulturellen, sportlichen und sozialen Bildung	
(e) Beratung und Betreuung – individuell und in Gruppen	(f) Beratung und Betreuung – individuell und in Gruppen	
(f) Werkstatt- und Kursangebote	(g) Werkstatt- und Kursangebote	
(g) Regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche in den Stadtteilen	(h) Regelmäßige Angebote für Kinder und Jugendliche in den Stadtteilen	
(h) Spielmobil	(i) Spielmobil	
(i) Mehrtägige Veranstaltungen, auch außerhalb der Stadt, insbesondere in den Partnerstädten	(j) Mehrtägige Veranstaltungen, auch außerhalb der Stadt, insbesondere in den Partnerstädten	
(j) Gemeinsame Unternehmungen und Projekte mit anderen Jugendeinrichtungen	(k) Gemeinsame Unternehmungen und Projekte mit anderen Jugendeinrichtungen	
(k) Geschlechtsspezifische Angebote	(l) Geschlechtsspezifische Angebote	
(3) Die AWO führt in den Sommerferien eine dreiwöchige, für die Teilnehmer entgeltpflichtige Stadtranderholung durch. Die Anzahl der Plätze richtet sich nach dem Bedarf und den Durchführungsmöglichkeiten. Als Richtwert ist der Umfang von 120-150 Plätzen pro Woche zu Grunde zu legen. 120 Plätze als Angebot sollen jedoch nicht unterschritten werden	(3) Die AWO führt in den Sommerferien eine dreiwöchige, für die Teilnehmer entgeltpflichtige Ferienbetreuung durch. Die Anzahl der Plätze richtet sich nach dem Bedarf und den Durchführungsmöglichkeiten. Als Richtwert ist der Umfang von 120 - 150 Plätzen pro Woche zu Grunde zu legen. 120 Plätze als Angebot sollen jedoch nicht unterschritten werden.	
(4) Ziel der Arbeit ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern (§ 1 KJHG).	(4) Ziel der Tätigkeit der AWO ist es, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern (§ 1 KJHG).	
(5) Die Einrichtung soll aktiv mit den Vereinen, den Schulen, den städtischen Dienststellen und den weiteren in der Jugendarbeit engagierten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.	(5) Die Einrichtung soll aktiv mit den Vereinen, den Schulen, den städtischen Dienststellen und den weiteren in der Jugendarbeit engagierten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Dazu organisiert die AWO gemeinsam mit der Stadt einmal im Jahr ein	Vernetzung ist wichtig, daher soll es nun ein jährliches Netzwerktreffen „Jugend“ für einen Austausch zu Themen die Jugendliche betreffen geben. Unter Federführung des Specht und Unterstützung des Fachamtes

	Netzwerktreffen, bei dem Herausforderungen, Aktivitäten und Kooperationsmöglichkeiten diskutiert werden.	
(6) Durch ein vielfältiges kulturelles Angebot (Kurse, Aktivitäten, Veranstaltungen) – auch in den Stadtteilen – soll die Offenheit der Einrichtung hergestellt und eine breite Akzeptanz bei den Kindern und Jugendlichen der Stadt erzielt werden.	(6) Durch ein vielfältiges kulturelles Angebot (Kurse, Aktivitäten, Veranstaltungen) – auch in den Stadtteilen – soll die Offenheit der Einrichtung hergestellt und eine breite Akzeptanz bei den Kindern und Jugendlichen der Stadt erzielt werden.	
	(7) Die Qualitätsstandards für die Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe sind zu beachten.	Mit Beschluss aus dem Jahr 2020 gibt es nun die Qualitätsstandards für Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe.
§ 4 Personal	§ 4 Personal	
(1) Zur Leitung des Hauses und als pädagogische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind ausgebildete pädagogische Fachkräfte anzustellen. Dabei sollen jeweils Fachkräfte mit unterschiedlichen Schwerpunkten (handwerkliche, künstlerische, sportliche u.a. Fähigkeiten) berücksichtigt werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Fachkräften ist zu beachten.	(1) Für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums hat die AWO sicherzustellen, dass das notwendige Personal und die Leitung in qualitativer und quantitativer Hinsicht eingestellt werden. Als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind ausgebildete pädagogische Fachkräfte anzustellen. Dabei sollen jeweils Fachkräfte mit unterschiedlichen Schwerpunkten (handwerkliche, künstlerische und sportliche Fähigkeiten) berücksichtigt werden. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Fachkräften ist zu gewähren.	Inhalte des Absatz 3 wurden in Absatz 1 übernommen
(2) Die Stadt ist bei der Auswahl des Leiters bzw. der Leiterin, sowie der weiteren pädagogischen Fachkräfte in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Die Auswahl und Einstellung des Leiters bzw. der Leiterin hat im Einvernehmen mit der Stadt zu erfolgen.	(2) Die Stadt ist bei der Auswahl des Leiters bzw. der Leiterin in das Auswahlverfahren einzubeziehen.	
(3) Zum Betrieb des Hauses hat die AWO sicherzustellen, dass das notwendige Personal qualitativ und quantitativ eingestellt wird. Es handelt sich um 4,0 Vollzeitstellen für pädagogische Fachkräfte. Zusätzliches bzw. weiteres Personal (u.a. pädagogische Fach- und Hilfskräfte, Küchen- und Reinigungskräfte, und Praktikanten/innen) werden im Rahmen der vereinbarten Personalkosten nach § 8 Abs. 1 aufgeführten Personalkostenzuschusses vergütet.	(3) Neue Fachkräfte sollen sich im Rahmen ihrer Einarbeitung bei der Stadt vorstellen.	Inhalte des Absatz 3 wurden in Absatz 1 übernommen
(4) Die AWO ist Arbeitgeber des Personals. Ihr obliegt die Personalhoheit (unter Berücksichtigung des § 4, Abs. 2), sowie die Dienst- und Fachaufsicht.	(4) Zuschussfähig und Grundlage für die Personalbemessung ist der Stellenplan (Anlage 4) für das Kinder- und Jugendzentrum. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt.	
	(5) Das hauptamtliche Personal kann in angemessener Weise durch bürgerschaftliches Engagement unterstützt werden.	
	(6) Die AWO ist Arbeitgeber des Personals. Ihr obliegt die Personalhoheit (unter Berücksichtigung des § 4, Abs. 2), sowie die Dienst- und Fachaufsicht für alle haupt- und ehrenamtlich Beschäftigte.	
§ 5 Mitwirkungsrechte	§ 5 Mitwirkungsrechte	
Den Benutzern des Kinder- und Jugendzentrums sollen Mitwirkungsrechte, insbesondere in Fragen der Programmgestaltung und der Regelung des Betriebs, eingeräumt werden, soweit	Den Benutzern des Kinder- und Jugendzentrums sollen Mitwirkungsrechte, insbesondere in Fragen der Programmgestaltung und der Regelung des Betriebs, eingeräumt werden, soweit dies	

dies Alter und Einsichtsfähigkeit der jeweiligen Gruppe zulassen. Diese Mitwirkung kann in Form eines entsprechenden Gremiums institutionalisiert werden.	Alter und Einsichtsfähigkeit der jeweiligen Gruppe zulassen. Diese Mitwirkung kann in Form eines entsprechenden Gremiums institutionalisiert werden.	
§ 6 Kuratorium	§ 6 Kuratorium	
(1) Für das Kinder- und Jugendzentrum ist ein Kuratorium zu bilden. Ihm gehören als Mitglieder an: ▪ Der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen ▪ Zwei Vertreter des Amtes für Jugend, Familie und Soziales ▪ Sechs Mitglieder des Gemeinderates ▪ Ein/e Vertreter/in des Trägers ▪ Der/die Leiter/in des Kinder- und Jugendzentrums ▪ Zwei Vertreter/innen der Jugendhausbesucher/innen ▪ Ein/e vom Kreisjugendamt zu entsendende/r Mitarbeiter/in der Kreisjugendpflege ▪ Ein/e Vertreter/in des Jugendgemeinderates ▪ Ein/e Vertreter/in aus der ARGE der Ettlinger Vereine ▪ Zwei Vertreter/innen der Kirchen ▪ Ein/e Vertreter/in der Schulleitungen ▪ Ein/e Vertreter/in des Gesamtelternbeirates ▪ Ein/e Vertreter/in der Anwohner	(1) Für das Kinder- und Jugendzentrum ist ein Kuratorium zu bilden. Ihm gehören als Mitglieder an: ▪ Der Oberbürgermeister der Stadt Ettlingen ▪ Zwei Vertreter aus dem Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren ▪ Sechs Mitglieder des Gemeinderates ▪ Ein/e Vertreter/in der AWO als Träger ▪ Die Leitung des Kinder- und Jugendzentrums ▪ Zwei Vertreter/innen der Jugendhausbesucher/innen ▪ Ein/e vom Kreisjugendamt zu entsendende/r Mitarbeiter/in der Kreisjugendpflege ▪ Ein/e Vertreter/in des Jugendgemeinderates ▪ Ein/e Vertreter/in aus der ARGE der Ettlinger Vereine ▪ Zwei Vertreter/innen der Kirchen ▪ Ein/e Vertreter/in der Schulleitungen ▪ Ein/e Vertreter/in des Gesamtelternbeirates	Streichung Anwohner, jetzt in Absatz 2 geregelt
	(2) Bei Bedarf sind Vertreter der Anwohner zu den Sitzungen als Gäste einzuladen.	
(2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Oberbürgermeister oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.	(3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Oberbürgermeister oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.	
(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch ihre jeweiligen Gremien bestimmt. Bei deren Ausscheiden ist ein Nachfolger zu benennen. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht geleistet.	(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch ihre jeweiligen Gremien bestimmt. Bei deren Ausscheiden ist ein Nachfolger zu benennen. Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung wird nicht geleistet.	
(4) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Es wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Das Kuratorium ist auf Antrag einer der Vertragsparteien oder von mindestens ¼ seiner Mitglieder ebenfalls einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen.	(5) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Es wird vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Das Kuratorium ist auf Antrag einer der Vertragsparteien oder von mindestens ¼ seiner Mitglieder ebenfalls einzuberufen. In dringenden Fällen kann die Einberufung frist- und formlos erfolgen.	
(5) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann – auf Wunsch der Vertragspartner oder der Mehrheit der Mitglieder – Gäste einladen.	(6) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann – auf Wunsch der Vertragspartner oder der Mehrheit der Mitglieder – Gäste einladen.	
(6) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der Stadt.	(7) Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt der Stadt.	
(7) Das Kuratorium übt eine beratende Funktion, besonders über die pädagogische Konzeption, das Angebot des Kinder- und Jugendzentrums sowie über alle sonst wichtigen Fragen, die das Kinder- und Jugendzentrum betreffen, aus. Das Kuratorium nimmt einmal im Jahr den Bericht der Leitung des Hauses entgegen und berät die vorgelegte Jahresplanung Außerdem obliegt ihm die Beratung des	(8) Das Kuratorium übt eine beratende Funktion, besonders über die pädagogische Konzeption, das Angebot des Kinder- und Jugendzentrums sowie über alle sonstigen wichtigen Fragen, die das Kinder- und Jugendzentrum betreffen, aus. Bei der Kuratoriumssitzung wird durch die Leitung und die Mitarbeiter des Kinder- und Jugendzentrums der Jahresbericht des vergangenen Jahres, sowie der Ausblick auf das kommende Jahr, vorgestellt. Dem	

Haushaltsplans bevor dieser der Stadt vorgelegt wird.	Kuratorium wird der Haushaltsplan zur Kenntnis gegeben.	
§7 Information	§7 Information	
(1) Die AWO ist verpflichtet, der Stadt jeweils nach Ablauf eines Jahres im 1. Quartal des folgenden Jahres einen schriftlichen Situations- und Erfahrungsbericht vorzulegen. Über besondere und außergewöhnliche Angelegenheiten ist die Stadt unverzüglich zu informieren.	(1) Die AWO ist verpflichtet, der Stadt nach Ablauf eines Jahres spätestens im 1. Quartal des folgenden Jahres einen schriftlichen Situations- und Erfahrungsbericht (Jahresbericht) vorzulegen. Über besondere und außergewöhnliche Angelegenheiten ist die Stadt unverzüglich zu informieren.	
(2) Die Stadt ist – unter Berücksichtigung des Hausrechts der AWO – berechtigt, sich über Inhalt, Ablauf und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit zu unterrichten bzw. unterrichten zu lassen.	(2) Die Stadt ist – unter Berücksichtigung des Hausrechts der AWO – berechtigt, sich über Inhalt, Ablauf und Durchführung der Kinder- und Jugendarbeit zu unterrichten bzw. unterrichten zu lassen.	
	(3) Zwischen der Leitung und der Stadt findet ein regelmäßiger Austausch statt. Einmal im Jahr findet zusätzlich eine gemeinsame Besprechung (Specht und Stadt) zur Information über Projekte und Veranstaltungen statt.	Ein regelmäßiger Austausch ist wichtig um Informationen auszutauschen und Projekte abzustimmen
§ 8 Finanzierung	§ 8 Finanzierung	
(1) Die Stadt unterstützt die Arbeit der AWO durch Gewährung eines Jahreszuschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen. Für das Jahr 2014 ist der Zuschuss auf 225.000 Euro festgelegt und gilt ohne schriftliche Änderungen jeweils weiter, davon ist wie folgt aufgeteilt:	(1) Die Stadt unterstützt die Arbeit der AWO für die Leistungen nach diesem Vertrag durch Gewährung eines Jahreszuschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Jahreszuschuss richtet sich nach dem abgestimmten Stellenplan (Anlage 4) und dem abgestimmten Haushaltsplan der AWO. Der Jahreszuschuss umfasst einen Ausgleich der Kosten für die folgenden Positionen:	
• 195.300 Euro Personalkosten • 24.700 Euro Betriebskosten • 5.000 Euro Programm- und Sachkosten Sonstiges Personal kann im Rahmen des o.g. Personalkostenbudgets beschäftigt werden. Sollte sich der Personalkostenzuschuss aufgrund von Lohnsteigerungen u.ä. erhöhen, setzt sich die AWO im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs im Sinne von § 9 Abs. 1 dieses Vertrages rechtzeitig mit der Stadt in Verbindung	• Maximal 380.000 Euro Personalkostenzuschuss • Maximal 40.000 Euro Betriebskostenzuschuss • Maximal 15.000 Euro Programm- und Sachkostenzuschuss Die Höhe des Jahreszuschusses wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und ggfls. angepasst (§ 9 Abs. 2). Die Ausgleichsleistungen der Stadt an die AWO für deren Leistungen nach diesem Vertrag werden auf der Grundlage und in den Grenzen des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die der Einbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Beschluss Nr. 2012/21/EU, ABIEU L7 v. 11.01.2012, S. 3 ff – im Folgenden: DAWI-Beschluss) festgelegt. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses während der gesamten Vertragsdauer erfüllt werden und insbesondere keine Überkompensation entsteht.	Anpassung der Zuschusshöhe nach dem AWO-Tarifvertrag Baden-Württemberg, der sich am TVöD orientiert. Die Zuschussmittel wurden den heutigen Personalkosten, Betriebskosten und Programm- und Sachkosten angepasst und werden sich künftig per Index dynamisiert steigern. Diese Dynamisierung soll den üblichen Preissteigerungen Rechnung tragen. Laut dem Rechtsanwalt muss das Thema Beihilfenrecht im Vertrag aufgeführt werden. DAWI steht für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und bezeichnet marktwirtschaftliche Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und besondere Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.

	(2) Der Jahreszuschuss wird in vier Raten ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich jeweils zum ersten Werktag des ersten Monats des Quartals.	
(2) Die Stadt trägt die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Heizung.	(3) Nicht verausgabte Zuschussmittel sind der Stadt zurückzuerstatten. Dies kann im Rahmen der Quartalsauszahlung berücksichtigt bzw. verrechnet werden.	
	(4) Die Stadt trägt die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Heizung. Außerdem übernimmt die Stadt die Kosten der angemieteten Räume für die Sommerferienbetreuung inkl. Reinigung. Diese oder vergleichbare nichtmonetäre Ausgleichsleistungen, beispielsweise Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, sind im Haushaltsplan oder einer ergänzenden Dokumentation transparent auszuweisen.	Die Haushaltsmittel der Raumkosten der Schule für die Sommerferienbetreuung stellt das Fachamt als internen Kostenausgleich ein.
	(5) Im Haushaltsjahr werden die Ausgaben mit den Einnahmen aus der Tätigkeit der AWO nach diesem Vertrag verrechnet.	
(3) Die AWO verpflichtet sich, Zuschüsse Dritter auszuschöpfen und in vollem Umfang für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums einzusetzen. Eventuell anfallende jährliche Überschüsse werden jeweils dem bei der Stadt geführten Rücklagenkonto zugeführt. Entnahmen aus dem Rücklagenkonto bedürfen der Zustimmung der Stadt. Die Überschüsse werden jedoch wieder bei Bedarf für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums zur Verfügung gestellt.	(6) Die AWO verpflichtet sich die im Haushaltsplan angesetzten Zuschussmittel für die Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Außerdem muss die AWO Zuschüsse Dritter ausschöpfen und auch diese in vollem Umfang für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums einsetzen.	
	(7) Werden die Zuschüsse nach § 8 Abs. 1 nicht vollständig ausgeschöpft, kann die Stadt einen Überschuss bis max. 20.000 Euro für das nächstfolgende Haushaltsjahr bilden. Darüber hinaus entstandene oder gebildete Überschüsse verfallen zum jeweiligen Jahresende. Der Überschuss steht bei Bedarf für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums zur Verfügung, er erhöht somit die in Abs. 1 angegebenen Beträge für die maximale Höhe der Förderung. Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Stadt.	Für das Rücklagenkonto musste eine neue Regelung getroffen werden. Daher wurde es aufgelöst und eine neue Überschussregelung, die den Haushaltsgrundsätzen entsprechen, vereinbart. So können zusätzlich maximal 20.000 € gebildet und für das Kinder- und Jugendzentrum eingesetzt werden.
	(8) Wenn in der Abrechnung nach § 9 Abs. 4 dieses Vertrages ein Defizitbetrag zustande kommt, kann dieser von der Stadt nur übernommen werden, wenn Überschüsse nach § 8 Abs. 7 dieses Vertrages vorhanden sind. Andernfalls muss die AWO den Defizitbetrag selbst tragen.	Defizitabrechnungen haben nun eine Regelung. Der Zuschuss kann somit nur noch im vertraglich festgehaltenen Rahmen überschritten werden.
	(9) Im Fall einer Überkompensation sind die zu viel erhaltenen Leistungen im Wege einer Zahlung an die Stadt zurück zu erstatten. Eine Überkompensation liegt dann vor, wenn die Summe aus dem Jahreszuschuss und anderen Ausgleichsleistungen, seien sie monetär oder nicht monetärer Natur, die Nettokosten übersteigt. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den angefallenen Kosten, die mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums in Verbindung stehen, und den Einnahmen, die mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums erzielt wurden. Die Überkompensation wird im Rahmen der Abrechnung gemäß § 9 Abs. 7 ermittelt. Die Rückzahlung wird zu diesem Zeitpunkt fällig.	

§ 9 Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft	§ 9 Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft	
(1) Die AWO legt der Stadt jeweils bis spätestens 15.08. eines jeden Jahres einen Haushaltsplanentwurf für das Kinder- und Jugendzentrum Specht vor. In diesem sind alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Ein Stellenplan ist anzuschließen.	(1) Die AWO legt der Stadt jeweils bis spätestens 30.05. eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushaltsplan mit den hochgerechneten Personalkosten nach dem Stellenplan und den Betriebskosten sowie den Programm- und Sachkosten für das Kinder- und Jugendzentrum Specht vor. Die Freigabe des Haushaltsplanentwurfes erfolgt durch die Zustimmung des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Sollten sich bis zum 30.05. eines Jahres die Entgelte nach dem AWO-Tarifvertrag Baden-Württemberg, der sich am TVöD orientiert, seit dem Vertragsschluss bzw. nach einer erfolgten Anpassung des Zuschusses erhöht haben, wird der maximale Personalkostenzuschuss für das jeweilige Folgejahr in entsprechender Höhe angepasst. Dies gilt entsprechend für den maximalen Betriebskostenzuschuss und den maximalen Zuschuss für Programm- und Sachkosten; Berechnungsgrundlage hierfür ist der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ bezogen auf das Basisjahr 2020 = 100.	Frist für die Haushaltsplanung wurde vorverlegt Bisher gab es keine Dynamisierung. Diese wird nun geregelt.
(2) Die AWO verpflichtet sich, die Aufgaben im vorgesehenen Rahmen durchzuführen, soweit die o.g. Mittel zur Verfügung gestellt werden. Sie ist verpflichtet, den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums sparsam und wirtschaftlich durchzuführen.	(2) Die AWO verpflichtet sich, die Aufgaben im vorgesehenen Rahmen durchzuführen, soweit die Zuschussmittel nach § 8 Abs. 1 i.V.m § 9 Abs. 2 zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass die Zuschüsse nicht in voller Höhe gewährt werden können, werden die Parteien über eine Anpassung des Stellenplans verhandeln.	Falls der Jahreszuschuss nicht gewährt werden kann, kann die AWO die Leistungen kürzen
(3) Die AWO hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die Rechnungsunterlagen und Belege sind nach Abschluss des Haushaltsjahres noch fünf Jahre aufzubewahren und der Stadt nach Aufforderung zur Einsicht offenzulegen.	(3) Die AWO ist verpflichtet, den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums sparsam und wirtschaftlich durchzuführen.	
	(4) Die AWO hat über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Die AWO hat die Erbringung der DAWI in ihrer Buchhaltung als gesonderte Sparte abzubilden (getrennte Buchführung). Sie hat die Kosten und die Einnahmen, die sich aus der Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag ergeben, getrennt von allen anderen Tätigkeiten auszuweisen. Die AWO erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den Leistungen nach diesem Vertrag zuzurechnenden Kosten und Einnahmen jeweils gesondert auszuweisen. Es ist anzugeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Die Vorgaben in Art. 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 9 DAWI-Beschluss sind zu beachten.	Die AWO muss aufgrund des Beihilfenrechts eine getrennte Buchhaltung führen. Das Beihilfenrecht betrifft als Leistungserbringer nur die AWO.
	(5) Die Rechnungsunterlagen und Belege sowie alle Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des DAWI-Beschlusses vereinbar sind, sind nach Abschluss des Haushaltsjahres noch zehn Jahre aufzubewahren und der Stadt nach Aufforderung zur Einsicht offenzulegen.	Verlängerung der Aufbewahrungsfrist von fünf (Abs. 3 alter Vertrag) auf zehn Jahre.

(4) Die AWO hat der Stadt im ersten Halbjahr des Folgejahres einen Nachweis über die Verwendung der städtischen Zuschüsse vorzulegen. Der Verwendungsnachweis hat eine Aufstellung über das im Laufe des Jahres im Kinder- und Jugendzentrum beschäftigte Personal sowie die dafür entstandenen Kosten zu enthalten.	(6) Die AWO hat der Stadt im ersten Quartal des Folgejahres einen Nachweis über die Verwendung der städtischen Zuschüsse vorzulegen (Abrechnung). Der Verwendungsnachweis hat eine Aufstellung über das im Laufe des Jahres im Kinder- und Jugendzentrum beschäftigte Personal (Personalkostenabrechnung) sowie die dafür entstandenen Kosten zu enthalten.	
	(7) Die AWO wird der Stadt auf Verlangen alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, damit die Stadt ihren Berichtspflichten oder etwaigen behördlichen oder gerichtlichen Aufforderungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag nachkommen kann. Sie ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, etwaigen Aufforderungen und Anordnungen von Behörden des Landes, der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union, die im Zusammenhang mit dieser Betrauung ergehen, direkt Folge zu leisten.	
	§ 10 Inventarisierung	
	(1) Sämtliche Anschaffungen, die von der Stadt finanziert werden und Sachspenden für das Kinder- und Jugendzentrum, gehen in das Eigentum der Stadt über.	Die Inventarisierung war bisher nicht im Vertrag geregelt und wurde neu aufgenommen.
	(2) Jede Neuanschaffung muss der Stadt mitgeteilt werden, damit Vermögensgegenstände im städtischen Haushalt inventarisiert werden können. Entsorgungen sind vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Stadt führt eine Inventarisierungsliste.	
§ 10 Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude und der Einrichtung	§ 11 Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude und der Einrichtung	
(1) Die AWO ist verpflichtet, für eine pflegliche Benutzung aller Räumlichkeiten sowie der Einrichtungen Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist auf eine sparsame Verwendung von Energie und Wasser zu achten.	(1) Die AWO ist verpflichtet, für eine pflegliche Benutzung aller Räumlichkeiten sowie der Einrichtungen Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist auf eine sparsame Verwendung von Energie und Wasser zu achten.	
(2) Die Durchführung von Schönheitsreparaturen wie das Entfernen alter Tapeten, Anstreichen der Wände und Decken, Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen sind von der AWO fachgerecht zu leisten. Kleinere Unterhaltungsarbeiten bis zu einem Betrag von 100 Euro je Objekt, sowie die Gebäudereinigung und die Unterhaltung der Außenanlagen obliegen ebenfalls der AWO und sind bei Notwendigkeit unverzüglich durchzuführen. Malerarbeiten sind spätestens in Abständen von drei bis fünf Jahren durch die AWO durchzuführen. Die Materialien hierfür werden von der Stadt gestellt. Die die Gebäude betreffenden Unterhaltungsarbeiten mit einem Aufwand von über 100 Euro je Objekt obliegen der Stadt.	(2) Die AWO führt regelmäßig Malerarbeiten und notwendige Schönheitsreparaturen durch, um den Zustand des Kinder- und Jugendzentrums zu erhalten. Dazu gehören typischerweise das Entfernen alter Tapeten, Anstreichen der Wände und Decken, Ausbesserung von kleinen Rissen, Löchern in Wänden, Streichen der Fußböden und der Heizkörper einschließlich der Heizrohre, Streichen der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen. Die Malerarbeiten sind spätestens in Abständen von fünf Jahren durch die AWO durchzuführen.	Die Materialien für die Schönheitsreparaturen werden nicht mehr von der Stadt gestellt.
	(3) Kleinere Unterhaltungsarbeiten bis zu einem Betrag von 500 Euro je Objekt, sind von der AWO durchzuführen. Unterhaltungsarbeiten mit einem Aufwand	Die Beträge wurden angepasst

	von über 500 Euro je Objekt übernimmt die Stadt.	
	(4) Für die Gebäudereinigung ist die AWO zuständig.	Die Mittel sind im Betriebskostenzuschuss enthalten
(3) Die Substanzerhaltung der Gebäude ist Angelegenheit der Stadt. Zur Feststellung von baulichen Schäden erfolgt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Begehung. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtung sind der Stadt unverzüglich zu melden.	(5) Die Substanzerhaltung der Gebäude ist Angelegenheit der Stadt. Zur Feststellung von baulichen Schäden erfolgt mindestens einmal jährlich eine gemeinsame Begehung. Beschädigungen des Gebäudes und der Einrichtung sind der Stadt unverzüglich zu melden.	
(4) Soweit die AWO Schadensersatzforderungen nicht selbst durchsetzt, hat sie ihre Ansprüche an die Stadt abzutreten. Außerdem hat sie bei der Heranziehung des Schädigers mitzuwirken, ggfls. unter Angabe dessen Personalien.	(6) Soweit die AWO Schadensersatzforderungen gegenüber ersatzpflichtigen Dritten nicht selbst durchsetzt, hat sie ihre Ansprüche an die Stadt abzutreten. Außerdem hat sie bei der Heranziehung des Schädigers mitzuwirken, ggfls. unter Angabe dessen Personalien.	
(5) Die Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach den städtischen Satzungen und ortspolizeilichen Vorschriften obliegen der AWO.	(7) Die Straßen- und Gehwegreinigung sowie die Erfüllung der Räum- und Streupflicht nach den städtischen Satzungen und ortspolizeilichen Vorschriften obliegen der AWO.	
	§ 12 Außenanlage	Außenanlage war im alten Vertrag unter §10 Absatz 2 nur kurz geregelt.
	(1) Für die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung der Außenanlage ist die AWO zuständig. Hierzu zählen insbesondere das Rasenmähen sowie die Pflege und Instandhaltung der Grünflächen.	
	(2) Zudem stellt die AWO ausreichend Sitz- und Spielmöglichkeiten im Außenbereich bereit, die den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entsprechen und regelmäßig gewartet werden.	Sitz- und Spielmöglichkeiten sind bereits vorhanden. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.
§ 11 Veränderungen am Nutzungsobjekt	§ 13 Veränderungen am Nutzungsobjekt	
Veränderungen innerhalb und außerhalb der Gebäude und der Außenanlage einschließlich des Zugangsbereiches, insbesondere baulicher Art, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Stadt. Die Stadt ist zur Vornahme solcher Maßnahmen im Benehmen mit der AWO berechtigt.	Veränderungen innerhalb und außerhalb der Gebäude und der Außenanlage einschließlich des Zugangsbereiches, insbesondere baulicher Art, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Die Stadt ist zur Vornahme solcher Maßnahmen im Benehmen mit der AWO berechtigt.	
§ 12 Haftung	§ 14 Haftung	
(1) Die AWO trägt die gesetzliche Haftpflicht für den Betrieb des Hauses.	(1) Die AWO trägt die gesetzliche Haftpflicht für das Kinder- und Jugendzentrum sowie die Verkehrssicherungspflicht.	
(2) Der Stadt gegenüber haftet die AWO für alle Schäden, die durch sie oder Dritte, für die sie aufsichtspflichtig ist, schuldhaft verursacht werden.	(2) Die AWO haftet für alle Schäden, die durch sie oder Dritte, für die sie aufsichtspflichtig ist, verursacht werden. Es sei denn, die Schäden sind nicht durch die AWO zu vertreten.	
§ 13 Versicherungen	§ 15 Versicherungen	
(1) Die AWO ist verpflichtet, folgende Versicherungen abzuschließen und der Stadt nachzuweisen, wobei die Kosten hierfür im Haushaltsplan des Kinder- und Jugendzentrums zu berücksichtigen sind:	(1) Die AWO ist verpflichtet, folgende Versicherungen abzuschließen und der Stadt nachzuweisen, wobei die Kosten hierfür im Haushaltsplan des Kinder- und Jugendzentrums zu berücksichtigen sind:	

a.) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden, die mit dem Betrieb gemäß dieses Vertrages in Zusammenhang stehen;	a.) Eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen und Sachschäden, die mit dem Betrieb gemäß diesem Vertrag in Zusammenhang stehen.	
b.) Eine ausreichende Feuerversicherung für alle Einrichtungsgegenstände, Anlagen und Vorräte, soweit diese nicht im Eigentum der Stadt stehen,		Absatz b) wird gestrichen, da alle Einrichtungsgegenstände Eigentum der Stadt und somit über die Stadt versichert sind
c.) Eine ausreichende Einbruch- und Diebstahlversicherung für alle Einrichtungsgegenstände, Vorräte und Anlagen der AWO mit Versicherungsschutz für Einbruchschäden am Gebäude.	b.) Eine ausreichende Einbruch- und Diebstahlversicherung für alle Einrichtungsgegenstände, Vorräte und Anlagen der AWO mit Versicherungsschutz für Einbruchschäden am Gebäude.	
(2) Der Abschluss von Glasbruch-, Leitungswasser-, und Gebäudeversicherungen für das Kinder- und Jugendzentrum obliegt der Stadt.	(2) Der Abschluss von Glasbruch-, Leitungswasser-, Elementar- und Gebäudeversicherung für das Kinder- und Jugendzentrum obliegt der Stadt.	
§ 14 Rückgabe des Nutzungsobjektes	§ 16 Rückgabe des Nutzungsobjektes	
(1) Mit Beendigung des Vertrages enden die Vereinbarungen über Nutzung und Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums. Die Räume und die städtischen Einrichtungsgegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand der Stadt zurückzugeben.	(1) Mit Beendigung des Vertrages enden die Vereinbarungen über Nutzung und Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums. Die Räume und die städtischen Einrichtungsgegenstände sind in ordnungsgemäßem Zustand der Stadt zu überlassen. Die Inventarisierungsliste aus §10 Abs 2 dieses Vertrags ist zum Abgleich der Inventargüter hinzuzuziehen.	Ergänzung der Inventarisierungsliste
(2) Bei der Gebäuderückgabe ist ein schriftliches Protokoll über den Zustand und eventuelle Mängel gemeinsam anzulegen.	(2) Bei der Gebäuderückgabe ist ein schriftliches Protokoll über den Zustand und eventuelle Mängel gemeinsam anzulegen.	
§ 15 Laufzeit und Kündigung	§ 17 Laufzeit und Kündigung	
(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von bei-den Vertrags-partnern mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	(1) Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich dreimal um weitere 5 Jahre.	Laut Rechtsanwalt ist es ein übliches Vorgehen, dass eine Laufzeit auf 5 Jahre geschlossen wird, mit der Option auf Verlängerung. Die Stadt Ettlingen gewinnt hierdurch Flexibilität und die AWO planbare Sicherheit.
(2) Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Vorjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen. § 553 BGB bleibt unberührt.	(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Vorjahres zugehen. Hiervon bleibt § 553 BGB unberührt.	
	(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.	
(3) Falls die von der AWO in den überlassenen Räumen durchgeführten Maßnahmen vorzeitig abgebrochen, erheblich reduziert oder nicht mehr kostendeckend finanziert werden, können beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum nächsten Quartalsende außerordentlich kündigen.	(4) Falls die von der AWO in den überlassenen Räumen durchgeführten Maßnahmen vorzeitig abgebrochen, erheblich reduziert oder nicht mehr kostendeckend finanziert werden, können beide Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum nächsten Quartalsende außerordentlich kündigen.	
§ 16 Schlussbestimmung	§ 18 Schlussbestimmung	
(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2003 in Kraft.	(1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und dauert zunächst gemäß §17 Abs. 1 bis zum 31.12.2030. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vertrag vom 01.01.2003	

	inkl. sämtlicher nachfolgender Änderungen außer Kraft.	
(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck gerecht wird.	(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck gerecht wird.	
(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen stets der Schriftform.	(3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen stets der Schriftform.	
Ettlingen, den 01.10.2002	Ettlingen, den 14.10.2025	
Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister Josef Offele	Stadt Ettlingen Der Oberbürgermeister Johannes Arnold	
Arbeiterwohlfahrt Karlsruhe-Land e.V. Der Vorsitzende Roland Herberger	AWO Soziale Dienste gGmbH Die Geschäftsleitung	